

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und zur Regelung des Datenschutzaudits

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ...¹ wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 9 wird die Angabe „§ 9a Datenschutzaudit“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 27 wird die Angabe zu § 28 wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Datenerhebung“ wird die Angabe und das Satzzeichen „,-verarbeitung“ gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „und“ wird die Angabe „-nutzung“ durch die Angabe „-speicherung“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe zu § 44 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 44a Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten“
 - d) Nach der Angabe zu § 46 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 47 Übergangsregelung“
2. In § 4f Abs. 3 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:
„Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.“
3. § 9a wird aufgehoben.

¹ Ausgang des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes nachtragen.

4. In § 12 Abs. 4 wird nach der Angabe „§ 28 Abs. 1 und“ die Angabe „3 Nr. 1“ durch die Angabe „2 Nr. 2a“ ersetzt.

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Übermittlung oder Nutzung für einen anderen Zweck ist zulässig:

1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3,
2. soweit es erforderlich ist
 - a) zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder
 - b) zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftatenund kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung oder Nutzung hat, oder
3. wenn es im Interesse einer Forschungseinrichtung zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Sollen personenbezogene Daten für Zwecke des Adresshandels, der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder genutzt werden, ist anzunehmen, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, es sei denn, dass

1. eine Verarbeitung oder Nutzung ausschließlich für Zwecke der Werbung für eigene Angebote oder der eigenen Markt- oder Meinungsforschung der verantwortliche Stelle erfolgen soll, die die Daten beim Betroffenen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhoben hat, oder
2. der Betroffene in die Verarbeitung oder Nutzung nach Maßgabe des Absatzes 3a eingewilligt hat, oder
3. eine Verarbeitung oder Nutzung für Zwecke der Spendenwerbung einer verantwortlichen Stelle, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach § 51 der Abgabenordnung verfolgt, erfolgen soll und wenn es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe, Berufs-, Branchen oder Ge-

schäftsbezeichnung, Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift und Geburtsjahr beschränken.“

c) Es werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die Einwilligung bedarf der Schriftform. Sie kann auch elektronisch erklärt werden, wenn die verantwortliche Stelle sicherstellt, dass die Einwilligung protokolliert wird und der Betroffene den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen und die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Eine zusammen mit anderen Erklärungen erteilte Einwilligung ist nur wirksam, wenn der Betroffene durch Ankreuzen, durch eine gesonderte Unterschrift oder ein anderes, ausschließlich auf die Einwilligung in die Weitergabe seiner Daten für Werbezwecke bezogenes Tun zweifelsfrei zum Ausdruck bringt, dass er die Einwilligung bewusst erteilt.

(3b) Im Falle des Absatzes 3 Nr. 2 darf die verantwortliche Stelle den Abschluss eines Vertrages nicht von der Einwilligung des Betroffenen abhängig machen, wenn dem Betroffenen ein anderer Zugang zu der vertraglichen Gegenleistung ohne die Einwilligung nicht oder nicht in zumutbarer Weise möglich ist.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ und nach dem Wort „oder“ das Wort „Übermittlung“ durch das Wort „Nutzung“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ und nach dem Wort „oder“ das Wort „Übermittlung“ durch das Wort „Nutzung“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Daten“ werden die Worte „im Rahmen der Zwecke“ eingefügt.

bbb) Das Wort „werden“ wird durch das Wort „wurden“ ersetzt.

e) Absatz 9 Satz wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Absatz“ wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

bb) Nach den Worten „Nr. 2“ werden die Worte „Buchstabe b“ eingefügt.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Markt-“, wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „und Abs. 3 bis 3b“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „1.“ Die Angabe „a)“ gestrichen.

bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Worte und das Satzzeichen „oder b) es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten nach § 28 Abs. 3 [Satz 1] Nr. 3 handelt, die für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung übermittelt werden sollen,“ gestrichen.

cc) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 28 Abs. 3“ die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „bis 3b“ ersetzt.

7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 wird nach dem Wort „und“ die Angabe „a)“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „haben“ die Worte und das Satzzeichen „, oder b) es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten handelt (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)“ gestrichen.

8. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „erhebt“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem Wort „verarbeitet“ werden die Worte „oder nutzt“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ und das Wort „zweihundertfünfzigtausend“ durch das Wort „dreihunderttausend“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.“

9. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§44a

Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten

Stellt eine nicht-öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 4 oder nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gleichgestellte öffentliche Stelle fest, dass

1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9),

2. personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen,
3. Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen,
4. Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten oder
5. Bestandsdaten nach § 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes oder Verkehrsdaten nach § 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes,
6. Bestandsdaten nach § 14 des Telemediengesetzes oder Nutzungsdaten nach § 15 des Telemediengesetzes,

aus ihrem Verfügungsbereich unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten zur Kenntnis gelangt sind und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, hat sie dies unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie den Betroffenen mitzuteilen. Die Benachrichtigung muss unverzüglich erfolgen, sobald angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten ergriffen worden sind und die Strafverfolgung nicht mehr gefährdet wird. Die Benachrichtigung der Betroffenen muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung und Empfehlungen für Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen enthalten. Die Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörde muss zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung und der vom Betreiber daraufhin ergriffenen Maßnahmen enthalten. Soweit die Benachrichtigung der Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, insbesondere aufgrund der Vielzahl der betroffenen Fälle, tritt an ihre Stelle die Information an die Öffentlichkeit durch Anzeigen, die mindestens eine halbe Druckseite umfassen, in mindestens zwei bundesweit erscheinenden Tageszeitungen.“

10. Nach § 46 wird folgender § 47 eingefügt:

„§47

Übergangsregelung

Für die Verarbeitung und Nutzung vor dem ... erhobener Daten gilt § 28 in der geltenden Fassung bis zum ... fort.“

Artikel 2

Datenschutzauditgesetz (DSAG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Datenschutzaudit
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Kontrollen
- § 4 Zulassung der Kontrollstellen und Entziehung der Zulassung
- § 5 Pflichten der Kontrollstelle
- § 6 Pflichten der zuständigen Behörde
- § 7 Überwachung
- § 8 Datenschutzauditsiegel, Verzeichnisse
- § 9 Anforderungen an Kontrollstellen
- § 10 Gebühren und Auslagen
- § 11 Datenschutzauditausschuss
- § 12 Mitglieder des Datenschutzauditausschusses
- § 13 Geschäftsordnung, Vorsitz und Beschlussfassung des Datenschutzauditausschusses
- § 14 Geschäftsstelle
- § 15 Rechtsaufsicht
- § 16 Verordnungsermächtigungen
- § 17 Bußgeldvorschrift
- § 18 Strafvorschrift
- § 19 Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten
- § 20 Einziehung

§ 1

Datenschutzaudit

Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und verantwortliche Stellen, die nicht-öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetz sind, können ihr Datenschutzkonzept und ihre technische Einrichtung nach Maßgabe dieses Gesetzes prüfen und bewerten lassen. Sie dürfen ein Datenschutzauditsiegel verwenden, wenn sie

1. die Vorschriften über den Datenschutz für die Datenverarbeitung, für die das Datenschutzkonzept oder die technische Einrichtung vorgesehen ist, einhalten,

2. die für das Datenschutzkonzept oder die technische Einrichtung geltenden Richtlinien zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 11 Abs. 1 erfüllen,
3. die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über die organisatorische Stellung des Beauftragten für den Datenschutz einhalten und
4. dies regelmäßig durch ein Kontrollverfahren gemäß § 3 Satz 1 überprüfen lassen.

Nicht-öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes sind auch die nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gleichgestellten Stellen.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Soweit für die geschäftsmäßige Erbringung von Post- oder Telekommunikationsdiensten Daten zu natürlichen oder juristischen Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ist zuständige Behörde der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

(2) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist zuständig für

1. die Zulassung der Kontrollstellen und die Entziehung der Zulassung,
2. die Vergabe einer Kennnummer an die Kontrollstellen.

§ 3

Kontrollen

Vorbehaltlich einer Verordnung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Kontrollen nach § 1 Satz 2 Nr. 4 von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens verbunden ist. Der Beauftragte für den Datenschutz nach § 4f Abs. 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes ist in die Durchführung einzubeziehen. Art und Häufigkeit der Kontrollen richten sich nach dem Risiko des Auftretens von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen; jede in Kontrollen einbezogene nicht-öffentliche Stelle, wird mindest einmal jährlich kontrolliert.

§ 4

Zulassung der Kontrollstellen und Entziehung der Zulassung

(1) Eine Kontrollstelle ist auf Antrag zuzulassen und ihr eine Kennnummer zu erteilen, wenn

1. sie für ihr Leitungspersonal und die für Kontrollen verantwortlichen Beschäftigten die persönliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und fachliche Eignung nach § 9 für das Datenschutzaudit nachweist,
2. die Kontrollstelle nach der [bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegten] DIN EN 45011 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) akkreditiert ist,
3. die für die Zulassung erhobenen Gebühren entrichtet worden sind und
4. die Kontrollstelle ihren Sitz oder eine Niederlassung im Inland hat.

(2) Die Zulassung wird für das gesamte Bundesgebiet erteilt. Auf Antrag kann die Zulassung auf einzelne Länder beschränkt werden.

(3) Die Zulassung kann mit Befristungen, Bedingungen oder einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen oder mit Auflagen verbunden werden, soweit es die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Kontrollsystems oder Belange des Datenschutzes hinsichtlich der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erfordern. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme oder Änderung von Auflagen zulässig.

(4) Einer Kontrollstelle ist die Zulassung zu entziehen, wenn diese

1. den Anforderungen und Kriterien nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 nicht mehr genügt,
2. den Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, insbesondere nach § 5 oder § 7 Abs. 3 gegenüber der zuständigen Behörde, in schwerwiegender Weise nicht nachkommt.

§ 5

Pflichten der Kontrollstelle

(1) Die Kontrollstelle hat ein Datenschutzkonzept oder eine technische Einrichtungen gegen angemessene Vergütung in ihre Kontrollen einzubeziehen, soweit die nicht-öffentliche Stelle die Einbeziehung verlangt und ihren Sitz oder eine Niederlassung in dem Land hat, in dem die Kontrollstelle zugelassen ist. Die nach Landesrecht zuständige Behörde und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 2 können auf Antrag der Kontrollstelle eine Ausnahme von der Verpflichtung nach Satz 1 zulassen, soweit

1. die Kontrollstelle wirksame Kontrollen nicht gewährleisten kann und
2. das Durchführen der Kontrollen durch eine andere Kontrollstelle sichergestellt ist.

(2) Die Kontrollstelle übermittelt den zuständigen Behörden jährlich spätestens bis zum 31. Januar ein Verzeichnis der nicht-öffentlichen Stellen, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden und legt bis spätestens zum 31. März jedes Jahres einen Bericht über ihre Tätigkeit im Vorjahr vor.

(3) Die Kontrollstellen erteilen einander die für eine ordnungsgemäße Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte. Stellt eine Kontrollstelle bei ihrer Tätigkeit Un-

regelmäßigkeiten oder Verstöße fest, unterrichtet sie unverzüglich die für den Sitz oder die Niederlassung der nicht-öffentlichen Stelle nach Landesrecht zuständige Behörde; im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 2 unterrichtet sie den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Soweit eine Kontrollstelle im Rahmen der von ihr durchgeführten Kontrollen Tatsachen feststellt, die einen hinreichenden Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder Verstöße der in Satz 2 genannten Art begründen, der eine nicht von der Kontrollstelle kontrollierte nicht-öffentliche Stelle betrifft, teilt die Kontrollstelle die Tatsachen unverzüglich der Kontrollstelle mit, deren Kontrolle die betroffene nicht-öffentliche Stelle untersteht.

(4) Die Kontrollstelle unterrichtet die von ihr kontrollierten nicht-öffentlichen Stellen, die nach Landesrecht für die Sitze oder Niederlassungen der nicht-öffentlichen Stellen zuständigen Behörden sowie den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit,

1. spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Einstellung ihrer Tätigkeit,
2. im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich.

Die Kontrollstelle darf, soweit insolvenzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn die Kontrolle der von ihr kontrollierten nicht-öffentlichen Stellen durch eine andere Kontrollstelle sichergestellt ist.

§ 6

Pflichten der zuständigen Behörde

(1) Die Kontrollstelle wird von der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Kontrollstelle ihre jeweilige Tätigkeit ausübt, überwacht, indem die zuständigen Behörden bei Bedarf Überprüfungen der Kontrollstellen veranlassen. Die zuständigen Behörden erteilen einander die zur Überwachung der Kontrollstellen notwendigen Auskünfte. Stellt die nach Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen fest, die die Entziehung der Zulassung rechtfertigen oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen zur Zulassung erforderlich machen können, hat sie

1. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und der Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle in demselben Land liegen, beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter Mitteilung dieser Tatsachen die Entziehung der Zulassung oder die Aufnahme oder Änderung von Auflagen anzuregen, oder,
2. wenn der Ort der zu beanstandenden Kontrolltätigkeit und der Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle in unterschiedlichen Ländern liegen, der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle liegt, die Tatsachen mitzuteilen.

Gelangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Sitz oder die Niederlassung der Kontrollstelle liegt, Tatsachen nach Satz 3 Nr. 2 zur Kenntnis, so hat sie beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter Mitteilung dieser Tatsachen anzuregen, ein Verfahren zur Entziehung der Zulassung oder zur Aufnahme oder Änderung von Auflagen einzuleiten. Im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 2 erfolgt die Überwachung der Tätigkeit einer Kontrollstelle nach Satz 1 durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 2 kann die zuständige Behörde anordnen, dass für von der Unregelmäßigkeit oder den Verstoß betroffene Datenschutzkonzepte oder techni-

sche Einrichtungen keine Kennzeichnung mit dem Datenschutzauditsiegel erfolgt, wenn dies in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht. Bei Feststellungen eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung kann die zuständige Behörde der nicht-öffentlichen Stelle die Kennzeichnung für eine mit der zuständigen Behörde vereinbarte Dauer untersagen.

§ 7

Überwachung

(1) Nicht-öffentliche Stellen sowie Kontrollstellen nach § 3 Satz 1 haben den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich, die zur Durchführung der den zuständigen Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen dürfen Betriebsgrundstücke sowie Geschäfts- oder Betriebsräume der Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort Besichtigungen vornehmen und geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Auskunftspflichtige haben die Maßnahmen nach Absatz 2 zu dulden, die zu besichtigenden Bereiche selbst oder durch andere so zu bezeichnen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, selbst oder durch andere die erforderliche Hilfe bei Besichtigungen zu leisten sowie die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

(4) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Auskunftspflichtige sind darauf hinzuweisen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Kontrollen der nicht-öffentlichen Stellen durch Kontrollstellen nach § 3 Satz 1.

§ 8

Datenschutzauditsiegel, Verzeichnisse

(1) Mit einem Datenschutzauditsiegel nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 3 Nr. 4 darf ein Datenschutzkonzept oder eine technische Einrichtung gekennzeichnet werden, wenn die Voraussetzungen für die Verwendung des Datenschutzauditsiegels nach § 1 Satz 2 erfüllt sind.

(2) Wer für ein Datenschutzkonzept oder eine technische Einrichtung das Datenschutzauditsiegel verwenden will, hat dies dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vor der erstmaligen Verwendung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 3 Nr. 5 anzuzeigen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat ein Verzeichnis der angezeigten Datenschutzkonzepte sowie technischen Einrichtungen mit den Angaben nach Satz 3 zu führen und zum Zwecke der Information der zuständigen Behörden und der Betroffenen auf seiner Internetseite sowie im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift oder die durch die Kontrollstelle zugeordnete alphanumerische Identifikationsnummer der nicht-öffentlichen Stelle,
2. Name und Anschrift oder die Kennnummer der Kontrollstelle,
3. das angezeigte Datenschutzkonzept sowie die technische Einrichtung.

Weitere Angaben darf das Verzeichnis nicht enthalten.

(3) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat ein Verzeichnis der zugelassenen Kontrollstellen mit den Angaben nach Satz 2 zu führen und zum Zwecke der Information der zuständigen Behörden und Betroffenen auf seiner Internetseite sowie im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Das Verzeichnis enthält die Namen, Anschriften und Kennnummern der zugelassenen Kontrollstelle. Weitere Angaben darf es nicht enthalten.

§ 9

Anforderungen an Kontrollstellen

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 weist eine Kontrollstelle nach, wenn ihr Leitungspersonal und ihre für Kontrollen verantwortlichen Beschäftigten auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geeignet sind. Für die Zuverlässigkeit bietet in der Regel keine Gewähr, wer

1. ausweislich eines Bundeszentralregisterauszuges nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt oder wegen Verletzung gewerbe- oder arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünfhundert Euro belegt worden ist,
2. wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen dieses Gesetz oder Vorschriften über den Datenschutz verstoßen hat oder wiederholt oder grob pflichtwidrig als Beauftragter für den Datenschutz seine Verpflichtungen verletzt hat,
3. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
4. sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, dass dadurch die Interessen der kontrollierten nicht-öffentlichen Stelle oder Dritter nicht gefährdet sind oder
5. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Kontrollen nach Maßgabe der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 zu erlassenen Rechtsverordnung ordnungsgemäß durchzuführen.

(2) Die erforderliche Unabhängigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 weist eine Kontrollstelle nach, wenn ihr Leitungspersonal und ihre für Kontrollen verantwortlichen Beschäftigten bei der Übernahme, Vorbereitung und Durchführung der Kontrollen keiner persönlichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Einflussnahme unterliegen, die geeignet ist, ein objektives Urteil zu beeinträchtigen. Für die Unabhängigkeit und Freiheit von Interessenkonflikten bietet in der Regel keine Gewähr, wer

1. neben seiner Tätigkeit für die Kontrollstelle Inhaber oder Angestellter einer nicht-öffentlichen Stelle ist, auf die sich seine Kontrolltätigkeit bezieht,

2. als Leitungspersonal der Kontrollstelle eine Tätigkeit auf Grund eines Beamtenverhältnisses, Soldatenverhältnisses oder eines Anstellungsvertrages mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, eine Tätigkeit auf Grund eines Richterverhältnisses, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wahlbeamter auf Zeit oder eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses ausübt, es sei denn, dass die übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrgenommen werden,
3. Weisungen auf Grund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen bei der Tätigkeit für die Kontrollstelle auch dann zu befolgen hat, wenn sie zu Handlungen gegen seine Überzeugung verpflichtet,
4. organisatorisch, wirtschaftlich, kapitalmäßig oder personell mit Dritten verflochten ist, wenn nicht deren Einflussnahme auf die Wahrnehmung der Aufgaben für die Kontrollstelle, insbesondere durch Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag ausgeschlossen ist.

(3) Die erforderliche fachliche Eignung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 weist eine Kontrollstelle nach, wenn ihr Leitungspersonal und ihre für Kontrollen verantwortlichen Beschäftigten auf Grund ihrer Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geeignet sind.

Im Bereich Recht sind nachzuweisen:

1. der Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaft an einer Hochschule oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss sowie eine dreijährige berufliche Tätigkeit mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet des Datenschutzrechts,
2. Aus-, Fort- und Weiterbildung im Datenschutzrecht sowie eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit, die ihrer Art nach geeignet ist, die erforderlichen Kenntnisse im Datenschutzrecht zu vermitteln.

Im Bereich Informationstechnik sind nachzuweisen:

1. der Abschluss eines Studiums der Informatik, der Wirtschaftsinformatik oder einer Naturwissenschaft mit einem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informatik an einer Hochschule oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss sowie eine dreijährige berufliche Tätigkeit mit dem Schwerpunkt im Bereich der Informationstechnik,
2. Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Informationstechnik sowie eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit, die ihrer Art nach geeignet ist, die erforderlichen Kenntnisse im Bereich der Informationstechnik zu vermitteln.

Die jeweils geforderten beruflichen Erfahrungen dürfen zum Zeitpunkt des Tätigwerdens für die Kontrollstelle nicht seit mehr als drei Jahren unterbrochen sein.

§ 10

Gebühren und Auslagen

(1) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kann für Amtshandlungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 8 Abs. 2 und 3 Gebühren und Auslagen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erheben. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tat-

bestände und die Gebührenbemessung näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. In der Rechtsverordnung kann die Erstattung von Auslagen abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

(2) Für Amtshandlungen der zuständigen Behörden nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 können Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.

§ 11

Datenschutzauditausschuss

(1) Beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird ein Datenschutzauditausschuss gebildet. Er erlässt Richtlinien zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit, insbesondere durch

1. Transparenz und Auskunftsrechte,
2. Datenvermeidung und Datensparsamkeit,
3. die Stärkung der organisatorischen Stellung des Beauftragten für den Datenschutz nach § 4f Abs. 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Richtlinien sind vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf seiner Internetseite und im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Der Datenschutzauditausschuss erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und Erfahrungen, insbesondere über Praktikabilität und erforderliche Änderungen erlassener Richtlinien sowie den Bedarf für neue Richtlinien.

§ 12

Mitglieder des Datenschutzauditausschusses

(1) Mitglieder des Datenschutzauditausschusses sind

1. zwei Vertreter der Verwaltung des Bundes,
2. zwei Vertreter des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,
3. zwei Vertreter des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
4. zwei Vertreter der Verwaltung der Länder,
5. vier Vertreter von Aufsichtsbehörden der Länder für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich,
6. sechs Vertreter von Unternehmen oder ihren Verbänden.

Sie unterliegen keinen Weisungen und sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 83 und 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden.

(2) Die Mitglieder des Datenschutzauditausschusses müssen über gründliche Fachkenntnisse und mindestens dreijährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Datenschutzes verfügen.

(3) Das Bundesministerium des Innern beruft die Mitglieder des Datenschutzauditausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren, die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 6 auf Vorschlag und jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den für den Datenschutz zuständigen obersten Landesbehörden, den Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie den Bundesdachverbänden der Wirtschaft.

§ 13

Geschäftsordnung, Vorsitz und Beschlussfassung des Datenschutzauditausschusses

(1) Der Datenschutzauditausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Bundesministerium des Innern bedarf.

(2) Der Datenschutzauditausschuss wählt den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter aus seiner Mitte. Zu ihnen muss jeweils ein Vertreter der Unternehmen oder ihrer Organisationen, der Aufsichtsbehörden für den Datenschutz und der Verwaltung gehören.

(3) Der Datenschutzauditausschuss beschließt

1. in Angelegenheiten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl und
2. in Angelegenheiten der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 14

Geschäftsstelle

Der Datenschutzauditausschuss wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die den Weisungen des Vorsitzenden des Datenschutzauditausschusses unterliegt.

§ 15

Rechtsaufsicht

(1) Der Datenschutzauditausschuss untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums des Innern (Aufsichtsbehörde). Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit der Ausschusstätigkeit, insbesondere darauf, dass die gesetzliche Aufgabe nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erfüllt wird.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Datenschutzauditausschusses teilnehmen. Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie kann schriftliche Berichte und die Vorlage von Akten verlangen.

(3) Beschlüsse nach § 11 Abs. 1 Satz 2 bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse des Datenschutzauditausschusses beanstanden und nach vorheriger Beanstandung aufheben. Wenn der Datenschutzauditausschuss Beschlüsse oder sonstige Handlungen unterlässt, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen getroffen

werden. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderten Handlungen im Einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lassen, wenn die Anordnung vom Datenschutzauditausschuss nicht befolgt worden ist.

(4) Wenn die Aufsichtsmittel nach Absatz 3 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde den Datenschutzauditausschuss auflösen. Sie hat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Auflösungsanordnung unverzüglich neue Mitglieder gemäß § 12 Abs. 3 zu berufen. Sie braucht vorgeschlagene Personen nicht zu berücksichtigen, die Mitglieder des aufgelösten Ausschusses waren.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zugelassene Kontrollstellen mit Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1, ausgenommen die Aufgabe nach § 4 Abs. 4, zu beleihen oder sie an der Erfüllung der Aufgaben zu beteiligen,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung und der Mitwirkung zu regeln

Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf andere Behörden des Landes übertragen.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zugelassene Kontrollstellen mit Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 2, ausgenommen die Aufgabe nach § 4 Abs. 4, zu beleihen oder sie an der Erfüllung der Aufgaben zu beteiligen,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Beleihung und der Mitwirkung zu regeln.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. die näheren Einzelheiten der Verwendung des Datenschutzauditsiegels, um eine einheitliche Kennzeichnung oder eindeutige Erkennbarkeit der Datenschutzkonzepte sowie technischen Einrichtungen zu gewährleisten und
2. die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung nach § 4 Abs. 1 bis 3 sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Entziehung der Zulassung nach § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 zu regeln,
3. Mindestkontrollanforderungen und im Rahmen des Kontrollverfahrens vorgesehene Vorkehrungen festzulegen.
4. die Gestaltung des Datenschutzauditsiegels,

5. nähere Bestimmungen zu der Anzeige der Verwendung des Datenschutzauditsiegels an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

§ 17

Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Satz 2 das Datenschutzauditsiegel vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt verwendet,
2. entgegen § 5 Abs. 2 ein Verzeichnis oder einen Kontrollbericht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt oder vorlegt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1 die zuständige Behörde, die nicht-öffentliche oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
5. entgegen § 7 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
6. entgegen § 7 Abs. 3 eine Maßnahme nicht duldet, die zu besichtigenden Bereiche nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig darlegt, die erforderliche Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig leistet oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
7. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.
8. entgegen § 19 die Mitteilung an die Kontrollstelle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

§ 18

Strafvorschrift

Wer eine in § 17 Satz 1 Nr. 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 19

Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten

Stellt eine nicht-öffentliche Stelle fest, dass Daten, für deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ein Datenschutzkonzept gilt, für das ein Datenschutzauditsiegel verwendet werden darf,

1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes),
2. personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen,
3. Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen,
4. Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten,
5. Bestandsdaten nach § 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes oder Verkehrsdaten nach § 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes oder
6. Bestandsdaten nach § 14 des Telemediengesetzes oder Nutzungsdaten nach § 15 des Telemediengesetzes

aus ihrem Verfügungsbereich unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten zu Kenntnis gelangt sind und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, hat sie dies abweichend von § 44a des Bundesdatenschutzgesetzes unverzüglich der zuständigen Kontrollstelle mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn die Daten nach Satz 1 bei der verantwortlichen Stelle unmittelbar zuvor mittels einer technischen Einrichtung verarbeitet wurden, für die ein Datenschutzauditsiegel verwendet werden darf.

§ 20

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 oder eine Straftat nach § 18 begangen worden, können Gegenstände, auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74a des Strafgesetzbuches und sind anzuwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am ... in Kraft.

Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am ... in Kraft.